

Gemeindeordnung Bürgergemeinde Wangen bei Olten



Inhaltsverzeichnis

9.2.

Inkrafttreten

1.	Einleitung
1.1.	Geltungsbereich und Zweck
1.2.	Bestand
1.3.	Aufgaben
2.	Bürgergemeindeangehörige
2.1.	Datenschutz
3.	Organisation der Bürgergemeinde
3.1.	Allgemeine Organisation
3.1.1.	Organe
3.1.2.	Geschäftsverkehr
3.1.3.	Einberufung
3.1.3.1.	der Bürgergemeindeversammlung
3.1.3.2.	der Behörden
3.1.4.	Beschlussfähigkeit
3.1.5.	
3.1.6.	Protokollführung und Genehmigung Öffentlichkeit der Verhandlungen
3.1.7.	
	Wahlen und Abstimmungen
3.1.8.	Archiv
3.2.	Ordentliche Bürgergemeindeorganisation
3.2.1.	Politische Rechte
3.2.1.1.	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemeindeversammlung
3.2.1.2.	Petition
3.2.1.3.	Einberufung der Bürgergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigter
3.2.1.4.	Obligatorische Urnenabstimmung
3.2.1.5.	Urnenwahlen
3.2.2.	Bürgergemeindeversammlung
3.2.2.1.	Zusammensetzung
3.2.2.2.	Befugnisse
3.2.2.3.	Verfahren
3.2.3.	Bürgergemeinderat
3.2.3.1.	Zusammensetzung
3.2.3.2.	Befugnisse
3.2.3.3.	Ressortsystem
4.	Kommissionen
4.1.	Befugnisse der Kommissionen
4.1.1.	Rechnungsprüfungskommission
4.1.2.	Wahlbüro
4.1.3.	Wasserversorgungskommission
4.1.4.	Einbürgerungskommission
5.	Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte
5.1.	Dienstverhältnis
5.2.	Bürgergemeindepräsident oder Bürgergemeindepräsidentin
5.3.	Bürgergemeindeschreiber oder Bürgergemeindeschreiberin
5.4.	Finanzverwalter oder Finanzverwalterin
6.	Finanzhaushalt
6.1.	Finanzplan
6.2.	Budget
6.3.	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum
6.4.	Jahresrechnung
6.5.	Rechnungsprüfung
7.	Zusammenarbeit der Gemeinden
8.	Beschwerderecht
9.	
	Schlussbestimmungen
9.1.	Aufhebung bisherigen Rechts



Gemeindeordnung Bürgergemeinde Wangen bei Olten

Die Bürgergemeindeversammlung
- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§1GG

§ 1

Diese Bürgergemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Bürgergemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Bürgergemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 51 KV

- Die Bürgergemeinde Wangen bei Olten ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Bürgergemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

1.3. Aufgaben

§ 3

Art. 52 KV

- Die Aufgaben der Bürgergemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- ² Sie
- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
- b) erteilt das Bürgergemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- c) verwaltet ihre Güter;
- d) ist für die Wasserversorgung zuständig;
- e) ist besorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
- f)) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- g) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

2. Bürgergemeindeangehörige

2.1. Datenschutz

§ 6 GG

§ 4

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Bürgergemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 5

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) Die Bürgergemeindeversammlung;
- b) Die Behörden:
 - 1. der Bürgergemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- Die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 6

§ 18 GG

- Geschäfte, die an den Bürgergemeinderat oder die Bürgergemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen zu beraten.
- ² Eingehendere Regelungen kann der Bürgergemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Bürgergemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 7

- Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Bürgergemeindeversammlung einzuladen.
- ² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- Die Einladung ist im Publikationsorgan der Bürgergemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- ⁴ Die Anträge des Bürgergemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 8

- Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 9

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3, anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§ 10

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung wird vom Bürgergemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Bürgergemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 11

- Die Verhandlungen der Bürgergemeindeversammlung und des Bürgergemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- ² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff. GG

§ 12

- ¹ Urnenwahlen von Bürgergemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- An der Bürgergemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 13

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Bürgergemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Bürgergemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 14

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Bürgergemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung oder der Bürgergemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Bürgergemeindeversammlung mündlich Auskunft über Bürgergemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 15

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Bürgergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten § 49 GG

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Bürgergemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff. GG

§ 17

- ¹ Über eine von der Bürgergemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
- a) der Bürgergemeindebestand oder das Bürgergemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Bürgergemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) die einmalige Ausgabe Fr. 2'000'000.- oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe Fr. 300'000.- übersteigt;
- In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Bürgergemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 18

- ¹ An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Bürgergemeinderates;
- b) der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin,
- Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Bürgergemeindeversammlung

3.2.2.1. Zusammensetzung

§ 19

Die Bürgergemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2. Befugnisse

§§ 56 ff. GG

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Bürgergemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

3.2.2.3. Verfahren

§§ 58 ff. GG

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3. Bürgergemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 22

Der Bürgergemeinderat zählt 5 Mitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

- Der Bürgergemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Bürgergemeinde.
- Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Bürgergemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Bürgergemeinde-Reglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
- a) er erteilt das Bürgerrecht oder sichert es zu;
- b) er wählt den Vize-Präsident oder die Vize-Präsidentin;
- c) er wählt den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin;
- d) er wählt den Bürgergemeindeschreiber oder die Bürgergemeindeschreiberin;
- e) er wählt die Kommissionsmitglieder.
- ⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) einmalig bis Fr. 100'000.-
- b) jährlich wiederkehrend bis Fr. 20'000.-

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

Der Bürgergemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) Ressort 1 Präsidium und Verwaltung
- b) Ressort 2 Wasserversorgung
- c) Ressort 3 Forst
- d) Ressort 4 Liegenschaften
- e) Ressort 5 Einbürgerungen

4. Kommissionen

§§ 99 ff. GG

§ 25

Der Bürgergemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

Kommission	<u>Mitglieder</u>
a) Wasserversorgungskommission	5
b) Einbürgerungskommission	3

Der Bürgergemeinderat delegiert Vertreter in Gremien und Zweckverbände.

4.1. Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff. GG

4.1.1. Rechnungsprüfungskommission

§ 103 GG

§ 26

- ¹ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Kontrollstelle eingesetzt.
- Die Bürgergemeindeversammlung wählt jeweils für die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle.

4.1.2. Wahlbüro

- Die Aufgaben des Wahlbüros werden durch die Einwohnergemeinde wahrgenommen und richteten sich nach dem Gesetz über politische Rechte.
- Der Bürgergemeinderat schlägt die Vertretung in das Wahlbüro der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten vor (gemäss GO Einwohnergemeinde Wangen bei Olten §33 Abs. 1).

4.1.3. Wasserversorgungskommission

§ 28

- Der Bürgergemeinderat überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung der Wasserversorgungskommission.
- Die Wasserversorgungskommission leitet und beaufsichtigt im Sinne der geltenden Wassergesetzgebungen sowie den Richtlinien der entsprechenden Fachverbände das Wasserwesen.

4.1.4. Einbürgerungskommission

§ 29

- Die Aufgaben der Einbürgerungskommission richten sich insbesondere nach dem Einbürgerungsreglement.
- Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

- ¹ Beamte sind:
 - a) Bürgergemeindepräsident/in
 - b) Vizepräsident/in
 - c) Bürgergemeindeschreiber/in
 - d) Finanzverwalter/in
- ² Angestellte sind:
 - a) Brunnenmeister/in
 - b) Hauswart/in/Brunnenmeister Stellvertreter/in
- Arbeitsverhältnisse nach Abs. 2 (sofern befristet oder unter 30%) sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Bürgergemeindepersonales richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

5.2. Bürgergemeindepräsident oder Bürgergemeindepräsidentin

§ 126 GG

§ 31

- Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Bürgergemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Bürgergemeindepersonal.
- Der Bürgergemeindepräsident hat eine Finanzkompetenz von Fr. 3'000.- pro Geschäft für einmalige Ausgaben und max. Fr. 10'000.- pro Jahr.

5.3. Bürgergemeindeschreiber oder Bürgergemeindeschreiberin

§ 131 GG

§ 32

- Der Bürgergemeindeschreiber oder die Bürgergemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.
- ² Weitere Aufgaben werden im Pflichtenheft geregelt.

5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

- Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Bürgergemeinde.
- ² Weitere Aufgaben werden im Pflichtenheft geregelt.

6. Finanzhaushalt

6.1. Finanzplan

§ 138 GG

§ 34

Der Bürgerrat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.2. Budget

§ 139 ff. GG

§ 35

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Bürgergemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 36

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.- übersteigen, von der Bürgergemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.4. Jahresrechnung

§ 147 GG

§37

Die Pflicht zur Rechnungsführung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

6.5. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff. GG

§ 38

Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

Die aussenstehende Kontrollstelle erstattet der Bürgergemeindeversammlung schriftlich Bericht und beantragt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen sei.

Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff. GG

§ 39

Die Bürgergemeinde hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

- 1. Wasserlieferungsvertrag mit Rickenbach SO
- 2. Pachtvertrag mit Zweckverband Forstrevier Untergäu

8. Beschwerderecht

§§ 197 ff. GG

- Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Bürgergemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.
- ³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen
 - a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Bürgergemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;
 - b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
 - c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
 - d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen;
 - e) gegen Disziplinarmassnahmen;
 - f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
 - g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.
- Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 41

Mit dem Inkrafttreten dieser Bürgergemeindeordnung ist die Bürgergemeindeordnung vom 29.04.2009 mit all ihren Änderungen und alle dieser Bürgergemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

§ 42

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 01.08.2021 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Wangen bei Olten beschlossen am 26.04.2021.

Bürgergemeindepräsident

USro 6

Markus Grob

Bürgergemeindeschreiberin

Light .

Lisa Burkhardt

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 27.05.2021